



Satzung

des Trägervereins Musikschule Pullach i. Isartal

1. NAME UND SITZ

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Musikschule Pullach i. Isartal“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 82049 Pullach i. Isartal.

2. ZWECK

- 2.1 Der Verein ist Träger der Musikschule Pullach. Er dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung.
- 2.2 Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 3.2 Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus, über den der Vorstand entscheidet.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch
 - 3.3.1 Austritt
 - 3.3.2 Tod bei natürlichen Personen
 - 3.3.3 Auflösung bei juristischen Personen
 - 3.3.4 Ausschluss
- 3.4 Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich mitzuteilen. Er kann nur bis spätestens 30. September zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden.
- 3.5 Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Für den Ausschluss ist dann eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 3.6 Ehrenmitglieder: Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße fördern, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- 4.1 der Vorstand
- 4.2 die Mitgliederversammlung
- 4.3 der Beirat.

5. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 5.2 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - 5.2.1 die Wahl des Vorstandes
 - 5.2.2 die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - 5.2.3 die Entlastung des Vorstandes
 - 5.2.4 Beschlüsse über Anträge an die Mitgliederversammlung
 - 5.2.5 die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - 5.2.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - 5.2.7 die Wahl der Ehrenmitglieder
 - 5.2.8 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 5.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich, und zwar bis 31.03. eines jeden Jahres einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, virtuell (online-Verfahren) oder als Kombination von präsen-ter und virtueller Teilnahme (Hybridversammlung) abgehalten werden. Sofern aufgrund rechtlicher Vorgaben eine Beschränkung der Teilnehmerzahlen für Präsenzversammlungen besteht, kann der Vorstand festlegen, dass eine Hybridversammlung stattfindet, bei der für Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, nur die virtuelle Teilnahme möglich ist. Der Vorstand entscheidet darüber, ob eine Präsenz-, Hybrid oder eine ausschließlich virtuelle Mitgliederversammlung stattfindet. Die virtuelle Teilnahme bei ausschließlich virtuellen oder hybriden Versammlungen setzt eine Anmeldung des Mitglieds für die Versammlung voraus. Die Anmeldung ist innerhalb einer im Einladungsschreiben festgelegten angemessenen Frist in Textform vorzunehmen. Für eine virtuelle Teilnahme werden die nur für die aktuelle Versammlung und nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten gültigen Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Ausreichend ist dabei die Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse. Zur Vermeidung einer Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
- 5.4 Der Vorsitzende des Vorstandes lädt unter Angabe der Tagesordnung in Textform zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen.
- 5.5 Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sollen eine Woche vor der Versammlung in Textform beim Vorsitzenden eingehen.
- 5.6 Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.
- 5.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der präsenten und virtuell anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen werden auf Antrag geheim durchgeführt.
- 5.8 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3Mehrheit. Für eine Änderung dieses Paragraphen ist dagegen eine 3/4Mehrheit erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert ebenfalls eine 3/4Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 5.9 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen einer Person sind unzulässig
- 5.10 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Aus der Niederschrift müssen insbesondere die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Niederschrift wird vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer unterzeichnet.

6. VORSTAND

-
- 6.1** Der Vorstand besteht aus höchstens 6 Personen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihr Amt endet mit der Bestellung neuer Vorstandsmitglieder oder der Amtsniederlegung.
- 6.2** Der Vorstand leitet den Verein, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat für jedes Jahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- 6.3** Der Vorstand beschließt ferner über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie von dieser Satzung nicht anderen Organen ausdrücklich vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins, einschließlich des Leiters der Musikschule. Vor personellen Entscheidungen über Lehrer ist der Leiter der Musikschule zu hören. Der Vorstand kann besondere Aufgaben an Dritte delegieren.
- 6.4** Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind
- 6.4.1** der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden zusammen oder je gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 6.4.2** Der Stellvertreter des Vorsitzenden darf mit einem weiteren Vorstandsmitglied außer dem Vorsitzenden diesen nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Diese Beschränkung hat Dritten gegenüber keine Wirkung.
- 6.5** Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, werden angemessen erstattet. Eine Ehrenamtspauschale kann gezahlt werden. Darüber entscheidet der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage im Rahmen des jährlichen Haushaltsplans.
- 6.6** Alle Verträge mit Wirkung für und gegen den Verein sind mit der ausdrücklichen Bestimmung abzuschließen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- 6.7** Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung bei Bedarf oder dann ein, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Sitzungen können in Präsenzform oder, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen, virtuell oder hybrid abgehalten werden. Wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen, kann eine Beschlussfassung auch außerhalb von Sitzungen in Textform erfolgen.

7. BEIRAT

- 7.1** Der Vorstand beruft einen Beirat für künstlerische, pädagogische und organisatorische Fragen. Der Beirat hat nur beratende Aufgaben.
- 7.2** Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar einem Vorstandsmitglied, einem Vertreter der Eltern und einem Vertreter des Lehrerkollegiums der Musikschule.
- 7.3** Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer eines Geschäftsjahres berufen. Beiratsvorsitzender ist ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist von der Zusammensetzung des Beirats zu unterrichten.

8. GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. KASSENWESEN

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenprüfung ist der Schatzmeister. Es ist jährlich eine Rechnungsprüfung vorzunehmen.

10. HAFTUNG

- 10.1** Die Haftung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds gegenüber dem Verein ist auf Pflichtverstöße beschränkt, die vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden.
- 10.2** Die Haftung des Vereins oder einzelner Vereinsmitglieder, insbesondere der Vorstandsmitglieder, gegenüber Vereinsmitgliedern ist beschränkt auf Pflichtverletzungen, die vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden.
- 10.3** Werden Vorstandsmitglieder im Zusammenhang mit der Ausführung ihrer Aufgaben für den Verein von Dritten in Anspruch genommen, stellt sie der Verein von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen frei, sofern diese nicht auf vorsätzlichen Pflichtverletzungen beruhen. Dasselbe gilt für mögliche Regressforderungen des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern für den Fall, dass der Verein in Anspruch genommen wird.

11. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 11.1.** Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pullach i. Isartal, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der Nr. 2.1. dieser Satzung zu verwenden hat.
- 11.2** Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Ersatz und Auszahlung ihrer geleisteten Beiträge, Kapitalanteile oder Sacheinlagen.

Die Satzung ist errichtet am 5.12.1977 und wurde zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 14.07.2021.